der abzunehmen und denselben alle Kosten für n- nnd Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die enwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat
Kreis Stadt Behörde

Transportbefehl.

Signalement: Alter, Größe, Statur, Gesichtsform, Gesichtsfarbe, Haare, Stirn, Augenbrauen, Augen, Nase, Mund, Wangen, Zähne, Kinn, Bart	Der . aus . welcher von dem Königlich italienischen zu . wegen des Verbrechens oder Vergehens d . verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in . zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen . in abzuliefern. Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Besondere Kennzeichen:	
Kleidung:	Abgang von den . . ten 187
Haut rein und von Ungeziefer frei	
Transporteur:	Unterschrift
Effecten des Arrestanten.	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . aus . den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten u. Auslagen.	Zeit der Bestreitung.	Kosten-Beträge.	Empfangsbestätigung.

Vorstehender Staats Vertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Oktober 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliches.

+ Unser Kaiser hat die rheumatischen Beschwerden, welche der Erkältungszustand mit sich brachte, ziemlich überwunden, indessen schreitet die Besserung in seinem Gesammtbefinden leider nur sehr langsam fort. Dessen ungeachtet hat er, wie der „R.-A." meldet, einige Geschäfte erledigen können.

+ Wie versichert wird, hat die Reichsregierung bereits bestimmte Verträge abgeschlossen, um das überflüssig werdende Silber nach China und Ostindien auszuführen.

+ Für die Reichstags-Abgeordneten ist nunmehr auf allen Staats- und Privatbahnen freie Reise beschlossen. Die Privatbahnen werden Aversalvergütigung aus Reichsmitteln erhalten. Die Vergünstigung der freien Reise gilt indessen nur für die Dauer der Session.

+ Im Abgeordnetenhause wird auch die Aufhebung der Staatslotterie wieder ein Gegenstand der Interpellation werden.

+ Die Postanstalten sind neuerdings angewiesen worden, der Einziehung der in den Jahren 1850 bis 1852 ausgeprägten preußischen Thalerstücke eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und schon Beträge von 50 Thaler ab bei der zunächst gelegenen Postkasse gegen gangbare Münzen umzutauschen. Die Hauptkassen nehmen nur Beträge von 500 Thalern ab zur Umwechselung an.

+ Der neue Porto-Tarif ist jetzt den Postanstalten mitgetheilt worden. Darnach beträgt vom 1. Januar 1874 ab das Porto für Packete bis zu 5 Kilogramm 2½ und 5 Sgr. und über 5 Kilogramm je nach 6 Entfernungszonen ein Mehr von ½, 1, 2, 3, 4 und 5 Sgr. für Briefe mit Werthangabe ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis zu 10 Meilen einschließlich 2, auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr., wozu eine Versicherungsgebühr tritt, welche ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig ½ Sgr. für je 100 Thlr. oder einen Theil von 100 Thlr., mindestens jedoch einen Sgr. beträgt. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht.

+ Bekanntlich besteht ein Fonds von 250,000 Thlr. zur Errichtung neuer Schulstellen. Derselbe soll nach einer gemeinsamen Verfügung des Finanz- und Cultusministers aber nicht zu Bauunterstützungen dienen, sondern regelmäßig nur dazu bestimmt sein, Beihilfen zu den Lehrergehältern an neu errichteten Schulstellen im Falle und für die Zeit des nachgewiesenen Unvermögens der zunächst zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu gewähren, während unter derselben Bedingung die Ueberschüsse des Fonds zu einmaligen Bewilligungen für die sonstigen Schulbedürfnisse verwendet werden können.

+ Das Bundesamt für das Heimathwesen hat als maßgebende Grundsätze hingestellt: 1) daß der Uebergang der Fürsorgepflicht für die Ehefrau auf den zur Unterstützung des Ehemannes verpflichteten Armenverband dadurch nicht gehindert wird, daß für die Frau öffentliche Fürsorge vor der Ehe hat eintreten müssen und über den Zeitpunkt der Eheschließung hinaus fortdauert. 2) Vom Zeitpunkte der Eheschließung an theilt die Ehefrau, welcher ihre schon vorhandenen unselbstständigen Kinder folgen, nicht nur den Unterstützungswohnsitz, sondern auch die Domicillosigkeit (Landarmen-Eigenschaft) des Ehemannes.

Unterhaltendes.

Stani.

Novelle von Paul Gurbier.

(Fortsetzung.)

Als der Knabe das Zimmer verlassen hatte, fragte er: „Nun Lehmann was denkt Er nun weiter zu thun?"

„„Wenn der Herr Lieutenant erlauben, fahre ich gleich mit dem Rekruten ab. Der Junge wird wohl fest schlafen — wo nicht, so stopfen wir ihm das Maul.""

„Aber Lehmann, das wäre doch unbarmherzig."

„„Ja wenn sich Herr Lieutenant bei jedem langen Kerl erst ein Gewissen machen wollen, dann werden wir nicht viele kriegen. Aber es geht nun einmal nicht anders, als mit List und Gewalt. Der Dienst verlangt es, mir ist d genug.""

„Ich muß für den Jungen sorgen. Wollen wir ihn mitnehmen?" fragte Reckow auf- und abgehend.

„„Wo denken sie hin? Herr Lieutennt. De hetzt uns ein ganzes Dorf auf den Leib. Und haben Sie schon den Schulmeister vergessen?""

„Er meint also wir sollen in der Nacht mi dem Großen abfahren und den Kleinen allein lassen?"

„„Zu Befehl, Herr Lieutenant. Das Fuhrwer habe ich schon bestellt.""

„Und der Junge muß sich dann selbst überlassen bleiben, mag aus ihm werden, was da will?"

„„Zu Befehl, Herr Lieutenant. Hat ja di Mausfallen — können ihm auch etwas Geld hinterlassen.""

„Nun meinetwegen, Lehmann."

4.

Auf dem Schlosse Schwarzenberg hatte man nach dem Besuch des Jahrmarkts einen vergnügten Abend verlebt und noch am nächsten Tage erzählte man sich von den Eindrücken, welche die Belustigungen des Volks auf die Einzelnen gemacht hatten. Namentlich beim Diner wurde das Gespräch recht lebhaft, zumal die kleinen Prinzessinnen von Schönburg welche unter Aufsicht ihrer Hofmeisterin an der Tafel Theil nehmen durften, nicht müde wurden, das Vergnügen welches sie gehabt, in den lebhaftesten Farben zu schildern.

Plötzlich wurde die Unterhaltung durch die Meldung unterbrochen, daß der Commandant der Garnison des benachbarten Tabur Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzenberg, in einer wichtigen Angelegenheit zu sprechen wünschte. Alles war gespannt auf die Neuigkeit welche zu so ungewohnter Zeit rapportirt werden sollte und man ergina sich in die verschiedensten Muthmaßungen. Jeder glaubte, daß etwas Ungewöhnliches auf dem Jahrmarkt vorgefallen sei und Alle waren auf die Rückkehr des Fürsten von der Audienz, welche dem Commandanten sofort benachrichtigt hatte, gespannt.

Nach einer halben Stunde kehrte der Fürst etwas verstimmt zurück und erzählte, daß heute früh vor der Stadt ein Auflauf stattgefunden habe, dessen Ursache ein verlassener Slowakenknabe gewesen sei, welchem sein älterer Bruder, nach ziemlich gegründetem Verdacht, durch fremde Werber gewaltsam in der Nacht entführt worden sei. Der Unwille über diesen Gewaltsact sei ein allgemeiner gewesen, und der Commandant habe sofort alle Maßregeln getroffen, um die Flüchtigen verfolgen zu lassen. (Forts. folgt.)

Verhandlungen

des Königlichen Kreis-Gerichts zu Berlin.

Der Schlächtergeselle Joh. Carl Wilhelm Ziege, geboren am 25. Januar 1840 zu Deutsch-Rixdorf jetzt ebendaselbst Bergstraße Nr. 9 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreis Gerichts vom 12. October d. J. wegen Beleidigung und thätlichen Angriffs gegen einen Beamten zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt worden.

Ein Bauernfängerstückchen, das mit einer gewissen unerhörten Frechheit verübt worden ist, brachte den ehemaligen Gutsbesitzer, späteren Bahnhofs-Restaurateur Zehlendorf, zuletzt angeblichen Commissionair Carl Friedr. Aug. Harnisch auf die Anklagebank. Am 20. Juni d. J. ging der aus Wien hierher gekommene Kaufmann Fuchs auf der Promenade Unter den Linden spazieren. Auf einer Bank daselbst traf er den Angeklagten sitzend, der ihn anredete und es verstand, sich das Vertrauen des Fremden zu erwerben. Fuchs erkundigte sich nach einem Bureau bei dem er eine 1000 Guldennote der österreichischen Bank wechseln könne und Harnisch erbot sich sofort, ihn in das Bankgeschäft zu führen. Es war am frühen Morgen kaum 9 Uhr, und der Kassirer daselbst hatte noch nicht die entsprechende Summe in der Kasse, so daß die beiden neuen Freunde das Geschäft unverrichteter Sache wieder verlassen mußten. Auf der Straße machte Harnisch nun den Vorschlag, die Note an der Börse zu wechseln, da dort werde das Wechseln mit einem geringeren Verlust realisirt werden, er wollte ihn zur Börse führen. Auch auf diesen Vorschlag ging der vertrauensselige Wiener ein und folgte Harnisch nach dem Thiergarten, wo sich noch zwei fre